

Nº 21.

1845.

Lau b a n e r



Kreis - Wochenblatt.

Sonnabend, den 24. Mai.

Redaction, Druck und Verlag von M. Baumeister.

Dieses Kreis-Wochenblatt erscheint jeden Sonnabend früh für den vierteljährigen Bränumerationspreis von 7 sgr. 6 pf. Inserate werden bis Donnerstag Nachmittags 3 Uhr erbeten und wird die Zeile in gewöhnlicher Schrift mit 9 Pf., über beide Spalten mit 1 sgr. 6 pf., größere Schrift und Einfassungen nach Verhältniß des Raumes berechnet. — Aufsätze von örtlichem und allgemeinem Interesse oder gemeinnütziger Tendenz finden stets unentgeltliche Aufnahme.

Landräthliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nº 91. Die Einführung neuer Invaliden-Gehalts-Quittungsbücher betreffend.

Im Auftrage der Königl. Regierung theile ich den Wohl. Ortspolizei- und Communalbehörden nachstehend einen Auszug aus dem hohen Ministerial-Rescript vom 23. Jan. c. wegen Einführung neuer Invalidengehalts-Quittungsbücher zur Kenntnißnahme und pflichtmäßigen Beachtung mit, und füge zur besseren Information auch das zu den gedachten Quittungsbüchern vorgeschriebene Schema bei.

Lauban, den 14. Mai 1845.

Der Königl. Landrath.

E r t r a c t.

Demgemäß ist nunmehr unter Einverständniß des Königl. Ministerii des Innern und der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, mit Aufhebung des §. 31 der vorgedachten Instruktion (vom 8. Mai 1810) vom 1. Jan. 1845 ab ein Quittungsbuch nach der Anlage B., bei jeder mit der Zahlung der Invaliden-Gnadengelder beauftragten Kasse, ohne Ausnahme, einzuführen.

Durch die Form dieses Quittungsbuchs wird an der Gründlichkeit des Zahlungs-Ausweises soviel gewonnen, daß es sowohl hier, als auch bei den Königl. Regierungen gar nicht mehr darauf ankommen kann, daß noch monatlich oder quartaliter die Bescheinigungen von Magisträten z. c. oder des Curators der Special-Kasse als nothwendig erachtet werden.

Nach dem Inhalte des Quittungsbuchs wird nämlich außer dem Kassen-Curator, die Ortsbehörde z. c. gleichsam in die Mitbeaufsichtigung des in Rede stehenden Zahlungs-Verkehrs durch die Lebens- z. c. z. c. Bescheinigungen, welche von ihnen bisher schon (jährlich) zu ertheilen waren, ohne besondere Beschwerde herangezogen; z. c. z. c.

Die Ortsbehörde muß,

1) von den inwohnenden Gnadengehalts-Empfängern außer der allgemeinen gesetzlichen Obliegenheit, noch diejenige Kenntniß nehmen, welche Verpflichtungen dieselben nach ihrem Gnaden-